



Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Bachelor - StudO-BA)

Die Fachbereichsräte Kommunalen Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst, Rentenversicherung und Staatlicher Verwaltungsdienst der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW (FHÖV) haben unter Zustimmung des Senats der FHÖV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein - Westfalen (Fachhochschulgesetz Öffentlicher Dienst - **FHGÖD** -) vom 29. Mai 1984 (GV NRW S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV NRW S. 168),
- unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein - Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst Bachelor - **VAPgD BA**) vom 05.08.2008. (GVBl NRW S.572), geändert durch VO vom 30. Juli 2010 (GV. NRW. S.502), in Kraft getreten am 14. September 2010, durch VO vom 17. August 2013 (GV. NRW. S. 551, ber. S. 574), in Kraft getreten am 12. September 2013,
- und unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein - Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor - **VAPPol II BA**) vom 21. August 2008 (GV.NRW.2008 S.554), zuletzt geändert durch VO vom 16. August 2012 (GV. NRW. S. 303) in Kraft getreten am 30. August 2012,

beschlossen:

A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Module
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen
- § 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Rücktritt
- § 20 Ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen
- § 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte
- § 28 Inkrafttreten

B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)

Ergänzende Regelungen

Anlagen: B 1 Studienverlaufsplan

B 2 Modulverteilungsplan

B 3 Modulbeschreibungen

C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

Anlagen: C 1 Studienverlaufsplan

C 2 Modulübersicht

C 3 Modulbeschreibungen

**D Regelungen für den Studiengang Staatlicher
Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)**

Ergänzende Regelungen

Anlagen: D 1 Studienverlaufsplan

D 2 Modulübersicht

D 3 Modulbeschreibungen

**E Regelungen für den Studiengang Kommunaler
Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung(LL.B.)**

Ergänzende Regelungen

Anlagen: E 1 Studienverlaufsplan

E 2 Modulübersicht

E 3 Modulbeschreibungen

**F Regelungen für den Studiengang Kommunaler
Verwaltungsdienst - Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre(B.A.)**

Ergänzende Regelungen

Anlagen: F 1 Studienverlaufsplan

F 2 Modulübersicht

F 3 Modulbeschreibungen

A: Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung-Bachelor regelt den Aufbau, den Ablauf und die Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHÖV NRW).

§ 2 Ziele des Studiums¹

- (1) Die Studierenden werden durch anwendungsbezogene Lehre und Studium (fachwissenschaftliches Studium) und durch die fachpraktische Ausbildung (fachpraktisches Studium) auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.
- (2) Mit dem Bachelorgrad wird ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen und grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 10) vermittelt gleichzeitig die Laufbahnbefähigung.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Auf dieser Grundlage lassen die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden die Studierenden zum Studium zu.

§ 4 Aufbau des Studiums²

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. Die Studienzeit ist auf höchstens 5 Jahre begrenzt; § 22 bleibt unberührt.
- (2) Das Studium umfasst
 - eine Orientierungswoche,
 - das fachwissenschaftliche Studium,
 - das fachpraktische Studium,
 - das Projektstudium, an dessen Stelle im Polizeivollzugsdienst das Seminar oder als wählbare Alternative das Projekt tritt,
 - das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining,
 - eine Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums.
- (3) Die einzelnen Phasen des Studiums werden in den Studienverlaufsplänen für den jeweiligen Bachelorstudiengang geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.

§ 5 Module³

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Sie können im fachwissenschaftlichen

und im fachpraktischen Studium angesiedelt sein. Daneben sind ebenfalls möglich

- a) Wahlpflichtmodule,
- b) Module, die übergreifend das fachwissenschaftliche und das fachpraktische Studium umfassen.

- (2) Module sind mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder andere Studienleistung) abzuschließen; diese können sich auch aus Teilstudienleistungen zusammensetzen.
- (3) Allen Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Nähere ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung. Die mit einem Modul verbundenen Creditpoints werden erst erworben, wenn die Studienleistung i.S.d. Abs. 2 erfolgreich erbracht wurde.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten⁴

- (1) Im fachwissenschaftlichen Studium sind Lehrveranstaltungsarten insbesondere das Lehrgespräch, die Gruppenarbeit, das Projekt, das Seminar, das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining sowie die Exkursion. Das Nähere kann in Richtlinien geregelt werden.
- (2) Im fachpraktischen Studium werden theoretisch erworbene Kompetenzen angewandt und erweitert sowie praktische Fähigkeiten eingeübt. Das geschieht insbesondere durch Arbeit in Lerngruppen oder einzeln mit direkter Betreuung durch Ausbilderinnen und Ausbilder, durch Unterweisungen mit medienunterstützter Präsentation, Fallbearbeitungen, Lehrgespräche, Rollenspiele, Seminare und Übungen im Training.

§ 7 Prüfungsausschuss⁵

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
 - Entscheidungen über Widersprüche,
 - Feststellung der Gesamtnote für jede/n Studierende/n,
 - Erteilung des Abschlusszeugnisses und
 - Entscheidungen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

Der Prüfungsausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern der FHÖV NRW und der Praxis zusammen. Im Fachbereich Polizeivollzugsdienst wird die Praxis gemeinsam durch je ein Mitglied des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) und der Ausbildungsbehörden vertreten. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der FHÖV NRW; die Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wahr.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden

- a) für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)
- b) für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.),
- c) für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst -
Allgemeine Verwaltung (LL.B.),
- d) gemeinsam für die Studiengänge Kommunaler Verwaltungsdienst
- Allgemeine Verwaltung (LL.B.) und
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.),

je eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der FHÖV NRW sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis, für den Studiengang Polizeivollzugsdienst je eine Vertreterin oder ein Vertreter des LAFP und der Ausbildungsbehörden, sowie ein studentisches Mitglied an.

Dem Senat werden

- von den zuständigen Fachbereichen die hauptamtlich Lehrenden,
- von den für die fachpraktischen Studienanteile zuständigen Stellen die Vertreterin oder der Vertreter der Fachpraxis und
- von den Studierenden im Senat die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden

sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgeschlagen, vom Senat benannt und vom für das für Inneres zuständige Ministerium bestellt.

- (3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses endet jeweils mit der Konstituierung der Fachbereichsräte. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
- Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter nach § 9,
 - Entscheidungen nach §§ 14, 15, 18 - 22,
 - Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren,
 - Entscheidungen über Aufhebung von Prüfungsentscheidungen außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren.

Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung zu berichten.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle können den Abteilungsleitungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gegeben werden, Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes stimmen die Vertreterin oder der Vertreter der Fachpraxis und die Vertreterin oder der Vertreter des LAFP mit nur einer Stimme ab.
- (7) Die oder der Vorsitzende oder ein dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung des Prüfungswesens.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsamt

Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der FHÖV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit⁶

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Er kann dazu die Ausbildungsbehörden um Vorschläge bitten. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für die Bewertung von Studienleistungen können
- a) hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte,
 - b) Ausbilderinnen oder Ausbilder bzw. die mit der Ausbildung in der Praxis Betrauten sowie
 - c) Lehrende des LAFP NRW

bestellt werden,

soweit sie

- die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes besitzen und
- mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben.

Dies gilt auch, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation i.S.d. § 95 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW.S.190) erbracht wird. Hauptamtlich Lehrende gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer einer ausländischen Kooperationshochschule gelten für die im Auslandsstudium an die Stelle der Projektleistung tretenden Studienleistungen als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (3) Für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums können als Gutachterin oder Gutachter
- a) hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte sowie
 - b) Ausbilderinnen oder Ausbilder

bestellt werden.

Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 und S. 3 gilt entsprechend. Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem über Erfahrungen mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Textes verfügen; als Nachweis gelten insbesondere Veröffentlichungen oder eine Diplom- bzw. Magisterarbeit. In Ausnahmefällen können für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen bestellt werden. Hauptamtlich Lehrende gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (4) Beauftragte der Dienstherrn und ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates können bei Prüfungen zugegen sein. Die Teilnahmeabsicht ist den gemäß Absatz 2 oder 3 prüfenden Personen über die jeweilige Studienortverwaltung bzw. der Ausbildungsleitung vorab anzuzeigen. Das Recht nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorprüfung⁷

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie zeigt, dass die oder der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
- a) der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie
 - b) den sonstigen Studienleistungen gem. § 5 Abs. 2.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums bedingt das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 S. 3 für alle nach dem Studienverlaufsplan zeitlich vorangehenden Module. Bis zu einer Entscheidung gem. § 13 wird das Studium vorläufig fortgesetzt.

§ 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten⁸

- (1) Für die Bewertung von Studienleistungen sind , sofern die Bewertung nicht allein mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt, folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
 - 3,0 = befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung).

Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so bewerten sie die gesamte Leistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5 die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“

Das arithmetische Mittel wird mit 1 Dezimalstelle hinter dem Komma hinter jeder Notenbezeichnung in Klammern aufgeführt.

- (4) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertete Studienleistung werden Credits nach Maßgabe des Modulverteilungsplans bzw. der Modulübersicht vergeben.
- (5) Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i.S.d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich.

§ 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen⁹

- (1) Modulprüfungen können unbeschadet der §§ 15 f. in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Klausur

In einer Klausur ist eine begrenzte Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt; sie muss mindestens drei Zeitstunden betragen. In jedem Studiengang sind im Rahmen der Modulprüfungen mindestens drei vierstündige Klausuren vorzusehen.

b) Fachgespräch

Im Fachgespräch wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld zu beziehen. Ein Fachgespräch kann auch mit einer Gruppe von höchstens 4 Studierenden durchgeführt werden. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss er-

kennbar und bewertbar sein. Das Fachgespräch soll für jeden der Studierenden mindestens 15 Minuten jedoch nicht mehr als 20 Minuten dauern.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann.

d) Referat mit mündlichem Vortrag

Das Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag. Die schriftliche Ausarbeitung ist vor dem Vortrag vorzulegen, der eigenständige mündliche Vortrag soll 20 bis 30 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

e) Seminarleistung

Das Seminar dient der Vertiefung des Studiums in dem von der Seminarleitung ausgewählten Bereich. Im Seminar sollen Studierende verstärkt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit vertretenen Meinungen, aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion sowie zum freien Vortrag angeregt werden. Bewertungsgrundlagen sind die schriftlich vorzulegende Seminararbeit, die Präsentation und die Mitarbeit.

f) Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit

Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit werden in den studiengangsspezifischen Regelungen bestimmt, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i.S.d. Absatz 2 handelt.

g) Projektleistung

Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss, und einer gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse mit Kolloquium. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

(2) Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen. Eine regelmäßige Anwesenheit setzt die Teilnahme an grundsätzlich mindestens 80 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus, sofern in studiengangsspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsleitung hat jede oder jeder Studierende am Ende eines Praxismoduls einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen, der dieser direkt zuzuleiten ist. Dieser Bericht ist nicht Bestandteil einer Studienleistung gemäß § 5 Abs. 2; er informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika. Er dient auch der Reflexion der Studierenden über das Praxismodul.

(4) Für die fachwissenschaftlichen Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss die Termine bzw. Prüfungszeiträume fest und gibt

sie den Studierenden bekannt. Bei Praxismodulen und bei fachpraktischen Teilmodulen gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. b werden die Prüfungstermine den Studierenden nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Bei Fachgesprächen, Präsentationen und Kolloquien im Projekt sowie im Seminar setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (5) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende bzw. Auszubildende sein, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- (6) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Regelungen für den jeweiligen Studiengang als Bestandteil dieser Studienordnung.
- (7) Die Bewertung einer Studienleistung ist spätestens nach Ablauf von 8 Wochen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe einer Studienleistung nach Abs. 1 Buchstabe b (Fachgespräch) erfolgt unverzüglich nach Durchführung der Prüfung.

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen¹⁰

- (1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) Studienleistungen in Modulen oder Teilmodulen, die schlechter als ausreichend (4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, sind nicht bestanden und können einmal wiederholt werden, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Eine Wiederholung bestandener Studienleistungen ist nicht zulässig. Wird in einer Studienleistungen auch in der Wiederholung eine Bewertung von mindestens ausreichend (4,0) bzw. „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.
- (3) Wiederholungen sind längstens nach Ablauf von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Studienleistung in einem anderen als dem regulären Erstertermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d, e, f oder g erbracht hat.
- (4) Werden die Wiederholungen von schriftlichen Prüfungsformen oder -teilen bei fachwissenschaftlichen Modulen schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Führt diese zu differierenden Bewertungen ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. § 11 Abs. 2 S. 2 gilt nicht. Kommt eine Einigung i.S.d. Satzes 3 nicht zu Stande, wird eine Drittkorrektur durchgeführt; aufgrund der Drittkorrektur kann nur die Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder -teilen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- (5) Studienleistungen in der fachpraktischen Studienzeit sollen so früh innerhalb des Studienabschnittes angesetzt werden, dass eine Wiederholung möglich ist. Die Wiederholungsprüfung ist durch zwei

Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- (6) Eine Studienleistung nach § 12 Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt bei einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachwissenschaftlichen Studiums in der Prüfungsform nach § 12 Abs. 1 Buchst. d (Referat mit mündlichem Vortrag), sofern in den Studiengangsspezifischen Regelung nichts anderes bestimmt ist; die Wiederholung wird ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachpraktischen Studiums bestimmt sich nach den Studiengangsspezifischen Regelungen. Bei einer endgültigen Bewertung mit „nicht bestanden“ ist die Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen¹¹

- (1) Prüfungsleistungen oder Module, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, sind bei Erwerb gleichwertiger Kompetenzen anrechenbar, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede bezüglich der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen des Studienganges, in dem die Anrechnung erfolgen soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen oder Module angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Modulen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist. Anträge auf Anrechnung auf Prüfungsleistungen oder Modulen des ersten Studienjahres sind bis spätestens vier Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei nach einem nicht vergleichbaren Notensystem benoteten Prüfungsleistungen, die im Auslandsstudium an die Stelle der Projektleistung treten, sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und nach dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD BA) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S.572) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß dessen § 13 Abs. 2 der entsprechenden Note nach § 11 Abs. 1 zuzuordnen. Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der besseren Notenstufe zuzuordnen.

§ 15 Bachelorarbeit¹²

- (1) Die oder der Studierende soll durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorarbeit soll die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.
- (2) Die Studierenden haben bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Während der Anfertigung der Bachelorarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen. Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema zurückgegeben werden. Nach Rückgabe hat die oder der Studierende unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht in der 7 Wochenfrist bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist um längstens 2 Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als 2 Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ein neues Thema zu beantragen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der von ihr oder ihm bearbeitete Teil selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Ist die Zulassung zum Kolloquium nicht erfolgt, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden; die oder der Studierende hat unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.

§ 16 Kolloquium¹³

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.

- (2) Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Wird im Falle des § 15 Abs. 6 S. 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt, nimmt diese oder dieser ebenfalls an dem Kolloquium teil.
- (3) Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit durch alle beteiligten Gutachter. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden, sofern nicht bereits die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 15 Abs. 6 in Anspruch genommen worden ist.

§ 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium¹⁴

- (1) Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Das Kolloquium erfolgt, wenn alle weiteren für den Studiengang vorgesehenen Studienleistungen i.S.d. § 5 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote¹⁵

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums und die sonstigen Studienleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Bildung der Durchschnittsnote der Module werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den den Modulen zugewiesenen Creditpoints gewichtet (multipliziert), addiert und durch die Zahl der Creditpoints, die auf die benoteten Modulprüfungen entfallen, dividiert; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Studienleistungen wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------|
| o Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums | 20% |
| o Durchschnittsnote der Modulprüfungen gemäß Absatz 2 | 80%. |
- (4) Der Gesamtnote wird die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) zugeordnet und im Zeugnis gemäß § 23 und im Diploma Supplement gemäß § 25 ausgewiesen, sobald die Gesamtnoten einer Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) drei akademischen Jahren vorliegen. Für die Bestimmung der ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die folgenden 10 %.

§ 19 Rücktritt¹⁶

- (1) Eine Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe einer schriftlichen Studienleistung.
- (2) Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Können die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten¹⁷

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs z.B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel können nach den Umständen des Einzelfalles ausgesprochen werden:

1. der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Wiederholung der Studienleistung aufgegeben,
2. die Studienleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, wird mit „nicht ausreichend“ bewertet,
3. in besonders schweren Fällen wird die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholung der Studienleistung ausgeschlossen.

Soweit erforderlich können prüfende oder aufsichtführende Personen die Fortsetzung der Studienleistung untersagen.

- (2) Wird ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des Absatz 1 erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Studienleistung in der Regel für nicht bestanden zu erklären; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Ist die Wiederholung nach Maßgabe der §§ 13, 15 - 16 nicht zulässig oder aus anderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unrichtige Urkunden im Sinne von §§ 23 ff. sind einzuziehen; § 26 bleibt unberührt.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn seit Ablegung der Studienleistung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen¹⁸

Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Studienjahres gestellt werden.

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten¹⁹

- (1) Wer wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die Praxiszeiten abzuleisten, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studienordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Den Verlängerungszeitraum legt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

- (2) Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten gilt Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Falls Hinderungsgründe gemäß Absatz 1 oder 2 wegen ihrer zeitlichen Dauer keine positiven Studienleistungen erwarten lassen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde die Wiederholung von Studienleistungen im notwendigen Umfang anordnen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 c) (Hausarbeit) nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 4 S. 2 - 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis²⁰

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die FHÖV ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
- a) das Gesamtprädikat des Studiums,
 - b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - d) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte,
 - e) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden und
 - f) eine Anerkennungsnotiz, die der Absolventin bzw. dem Absolventen bescheinigt, dass sie bzw. er durch ihre und seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben hat.
- (3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHÖV NRW gezeichnet.

§ 24 Urkunde²¹

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Bachelorgrad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der FHÖV NRW gezeichnet und mit dem Siegel der FHÖV NRW versehen.

§ 25 Diploma Supplement²²

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFFS empfohlen werden.

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung²³

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte²⁴

- 1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt beantragen, ihr oder ihm Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- 2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung unter Aufsicht gestattet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Studierende können auf ihre Kosten Kopien fertigen.

§ 28 Inkrafttreten²⁵

Diese Ordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

¹§ 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

²§ 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

³§ 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁴§ 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁵§ 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁶§ 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁷§ 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁸§ 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁹§ 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁰§ 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹¹§ 14 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

¹²§ 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

¹³§ 16 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

¹⁴§ 17 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

¹⁵§ 18 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

¹⁶ § 19 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

¹⁷ § 20 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011

¹⁸ § 21 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

¹⁹ § 22 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

²⁰ § 23 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

²¹ § 24 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

²² § 25 zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.

²³ § 26 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

²⁴ § 27 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.

²⁵ § 28 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.